

SICHERHEITSDATENBLATT

Schamotte schwarz S/0,5 – 2 mm

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Schamotte schwarz S/0,5 – 2 mm
Artikel-Nr.: 02700
REACH-Registrierungsnummer: Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.
Handelsbezeichnungen: Keramische Mahlschamotte, schwarz.
Andere Bezeichnungen: Kalziniertes Kaolin, Schamotte, kalzinierter Ton, Metakaolin, Grog.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Das Produkt wird verwendet in der industriellen Fertigung, insbesondere für:

- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel, Porzellan, Geschirr, Feuerfest, etc.)
- Lacke
- Glas
- Füllstoffe
- Farbe
- Kunststoff und Gummi
- Klebstoff und Dichtung
- Baumaterial und Zement

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten: Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH, In den Erlen 4, 56206 Hilgert

Telefon: 0 26 24/94 169-0

Telefax: 0 26 24/94 169-29

1.4 Notfallauskunft: 0 26 24/94 169-0

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Dieses Produkt enthält alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 sowie auf Grund des Potenzials zur Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids als gefährliche Zubereitung gemäß Richtlinie 67/548/EWG eingestuft.

Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produktes sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

Verordnung (EG) 1272/2008:



Gefahr

STOT RE1

H372:

Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Einstufung EU (67/548/EWG):



Zugeordneter Buchstabe: XN

Gefahrenhinweis:

Gesundheitsschädlich.

R-Sätze:

R48/20: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Dieses Produkt enthält mehr als 10 % Quarz (alveolengängig).

Kennzeichnungselemente:



Signalwort:

Gefahr.

Gefahrenhinweis:

H372: Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P260: Staub nicht einatmen.

P285: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit lokalen Vorschriften entsorgen.

Sonstige Gefahren:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Zusammensetzung:

Metakaolin, kalziniertes Aluminiumsilikathydrat – $\text{Al}_2\text{O}_3 \cdot 2\text{SiO}_2$.

Hauptbestandteile

Name	Gewichtsanteil	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	EU Klassifizierung
kalzinierter Kaolin	100 %	92704-41-1	296-473-8	keine Klassifizierung

Natürliche mineralogische Bestandteile von kalziniertem Kaolin			
Mullit	1302-93-8	215-113-2	keine Klassifizierung
Christobalit	14464-46-1	238-455-4	keine Klassifizierung
Quarz	14808-60-7	238-878-4	keine Klassifizierung

Verunreinigungen: Dieses Produkt enthält mehr als 10 % Quarz (lungengängig), der als STOT RE1 eingestuft ist.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

Verschlucken: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Hautkontakt: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

Hinweise auf ärztlich benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Anforderungen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigung-

en der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen:

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Lagervorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Spezifische Endanwendungen:

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Zu überwachende Parameter:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder anderer technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – sh. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:	Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.
Atemschutz:	Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Verwehungen durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Fest bzw. Pulver.
Farbe:	Schwarz.
Geruch:	Geruchlos.
Geruchsschwelle:	Nicht relevant.
pH-Wert:	5 – 8.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht verfügbar.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Dampfdichte:	Nicht verfügbar.
Relative Dichte:	2 – 3 g/cm ³ .
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit:	Vernachlässigbar.
Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure:	Ja.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser:	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
Viskosität:	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften:	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht verfügbar.
Sonstige Angaben:	Keine anderen Informationen.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:	Träge, nicht reaktiv.
Chemische Stabilität:	Chemisch stabil.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen.
Zu vermeidende Bedingungen:	Nicht relevant.
Unverträgliche Materialien:	Keine besonderen Unverträglichkeiten.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Nicht relevant.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Dieses Produkt enthält alveolengängigen Quarz als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE1 eingestuft. Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie, falls erforderlich, durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt werden (sh. Abschnitt 16).

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.0 ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Toxizität:	Nicht relevant.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotenzial:	Nicht relevant.
Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar.
Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung:	Nicht relevant.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen:

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen. Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

Verpackungsmaterial:

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-Nummer:	Nicht relevant.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant.
Transportgefahrenklassen	
IMDG:	Keine Klassifizierung.
ADR:	Keine Klassifizierung.
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung.
RID:	Keine Klassifizierung.
Verpackungsgruppe:	Nicht relevant.
Umweltgefahren:	Nicht relevant.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht relevant.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:	Wassergefährdungsklasse: keine.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Materialien anderer Anbieter:	Werden nicht von Carl Jäger GmbH gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Carl Jäger GmbH verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des Produktes Quarzmehl in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.
Haftung:	Die vorliegenden Informationen sind gemäß dem Wissensstand des Herstellers zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.
Schulung:	Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.
Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid:	Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.